

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 34

Düsseldorf, Donnerstag, den 21. August

1952

Inhalt

<p>Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.</p> <p>Allgemeine Innere Verwaltung.</p> <p>511. Wappenverleihung. S. 245.</p> <p>512. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 245.</p> <p>513. Vertrieb der amtlichen Entfernungskarte. S. 245.</p> <p>Angelegenheiten der Finanzverwaltung.</p> <p>514. Ausbildungshilfe aus Soforthilfemitteln. S. 246.</p> <p>Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.</p> <p>515. Apothekenbetriebsrecht. S. 246.</p> <p>516. Beihilfen für Brennstoff-Bevorratung (Winterfeuerung). S. 246.</p> <p>517. Anrechnung von Beihilfen aller Art an Verfolgte der nat.-soz. Gewaltherrschaft auf Entschädigungsleistungen durch das Entschädigungsamt Berlin. S. 246.</p> <p>518. Zahlung von Rentenabschlägen. S. 246.</p> <p>519. Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge. S. 247.</p> <p>520. Familienzusammenführung; Erfassung von Personen, welche unmittelbar in die Gemeinden einreisen. S. 248.</p>	<p>Schulwesen.</p> <p>521. Anlage und Sauberhaltung der Aborte an den Schulen. S. 248.</p> <p>Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.</p> <p>522. Kraftloserklärung von Wandergewerbescheinen. S. 249.</p> <p>Bekanntmachungen anderer Behörden.</p> <p>523. Verzeichnis der Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft. S. 249.</p> <p>524. Wegeeinziehung. S. 249.</p> <p>525. Wegeeinziehung. S. 249.</p> <p>526. Wegeeinziehung. S. 249.</p> <p>527. Enteignung von Grundeigentum. S. 249.</p> <p>528. Genehmigung zur Errichtung einer Borstenzurichterei. S. 250.</p> <p>529. Eich- und Überwachungsstelle für Elektrizitäts-Meßgeräte bei der Landeseichdirektion Köln. S. 250.</p> <p>Nichtamtlicher Teil.</p> <p>Literaturhinweise. S. 250.</p>
--	---

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

511. Wappenverleihung.

Der Regierungspräsident.
K 20/1 — 264

Düsseldorf, den 5. August 1952.

Der Herr Innenminister hat im Namen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Urkunde vom 23. Juli 1952 der Gemeinde Brüggem. § 11 Abs. 2 der rev. DGO. das Recht zur Führung nachstehend beschriebenen Wappens und Siegels verliehen:

Der Schild von Gold und Blau gespalten; vorne belegt mit dem schwarzen, einschwänzigen Jülicher Löwen mit roter Zunge und roten Krallen, hinten belegt mit vier schräggestellten goldenen Balken. Auf dem Spalt des Schildes liegt ein silberner Speer, die Spitze nach unten gekehrt.

Im Auftrage: Kapp.

512. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in den Gemarkungen Grefrath — Gemeinde Grefrath bei Krefeld — Süchteln — Stadtgemeinde Süchteln —, Lobberich — Gemeinde Lobberich —, Dülken-Stadt und Dülken-Land — Stadtgemeinde Dülken — für den Bau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dülken — Grefrath hat das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf Dienstag, den 2. September 1952,

für die Eigentümer der Gemarkung Grefrath um 9.30 Uhr im Hotel Küsters-Reiners in Grefrath, am Markt,

für die Eigentümer der Gemarkung Süchteln um 11 Uhr im Rathaus der Stadt Süchteln,

für die Eigentümer der Gemarkung Lobberich um 12.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Lobberich,

für die Eigentümer der Gemarkung Dülken-Stadt um 15 Uhr im Rathaus der Stadt Dülken,

für die Eigentümer der Gemarkung Dülken-Land um 15.30 Uhr im Rathaus der Stadt Dülken.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 1. September 1952 während der Dienststunden im Dienstgebäude der betreffenden Gemeindebehörde zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 8. August 1952.

— III Ent — 1 — 5/52 —

Der Enteignungskommissar.

Dr. Baum i. V.

513. Vertrieb der amtlichen Entfernungskarte.

Der Regierungspräsident.
III T I—51/127

Düsseldorf, den 8. August 1952.

Bei den Katasterämtern der Stadt- und Landkreise sind amtliche Entfernungskarten vorrätig, die von diesen Stellen vertrieben werden. Behörden, Wirtschaftsstellen und andere Interessenten werden auf den Bezug dieser Karten empfehlend hingewiesen.

Im Auftrage: Hammer.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

514. Ausbildungshilfe aus Soforthilfemitteln.

Der Regierungspräsident.
LA 15.00

Düsseldorf, den 9. August 1952.

Der Herr Finanzminister — Landesamt für Soforthilfe — hat durch Erlaß vom 17. 7. 52 Tgb.-Nr. 6822/5 unter Hinweis auf die Weisung für die Ausbildungshilfe vom 29. 2. 52 (MBl. HfS 1952 S. 19) zu der in einem Einzelfall aufgeworfenen Frage, ob der Begriff „staatlich anerkannte“ Schulen so eng auszulegen sei, daß die mit „staatlicher Genehmigung“ betriebenen Unterrichtsanstalten nicht hierunter fallen, folgende grundsätzliche Stellungnahme des Hauptamtes für Soforthilfe eingeholt.

„Die Schule ist zwar nicht staatlich oder staatlich anerkannt. Die Abschlußprüfungen werden aber von einer staatlichen Kommission abgenommen und haben staatliche Gültigkeit. Diese Voraussetzung ist für meine Stellungnahme entscheidend. Der Zweck der Ausbildungshilfe, Kindern und Jugendlichen eine abgeschlossene Berufsausbildung zu ermöglichen. — § 2 meiner Weisung für die Ausbildungshilfe — scheint somit bei der Dr.-Halbach-Schule gewährleistet zu sein.“

Ich bitte, in ähnlichen Grenzfällen entsprechend zu verfahren.

Im Auftrage: Patzschke i. V.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

515. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M 41.8 Nr. 831/52

Düsseldorf, den 5. August 1952.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll das zurückgegebene Recht zur Neuerrichtung und zum Betriebe einer Apotheke in Krefeld in der Gladbacher Straße zwischen Martinstraße und Wasserturm nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 10. Oktober 1952 ihr Gesuch unter Beifügung der durch die Runderlasse des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A III/4 über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen, sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3/40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ferner ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stande der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrage: Dr. Berger.

516. Beihilfen für Brennstoff-Bevorratung (Winterfeuerung).

Der Regierungspräsident.
S. 1. 0.

Düsseldorf, den 11. August 1952.

Auf den Runderlaß des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 7. 1952 — III A 1/OF/132 — (MBl. NW. S. 971) weise ich besonders hin.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

517. Anrechnung von Beihilfen aller Art an Verfolgte der nat.-soz. Gewaltherrschaft auf Entschädigungsleistungen durch das Entschädigungsamt Berlin.

Der Regierungspräsident.
S.—VdN—FB—0—

Düsseldorf, den 12. August 1952.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 1. 8. 1952 — V/B 5 — Su—17 — entschieden, daß von hier gewährte Beihilfen immer dann als Forderung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Entschädigungsamt in Berlin anzumelden sind, wenn Verfolgte Wiedergutmachungsansprüche in Berlin geltend gemacht haben. Seinerzeit gewährte Reichsmark-Beihilfen sind im Verhältnis 10:1 zu berücksichtigen.

Bei Entgegennahme von Beihilfeanträgen bitte ich von den Beihilfenehmern entsprechende Einverständniserklärungen zu verlangen.

Das Entschädigungsamt in Berlin hat begonnen, Wiedergutmachungsansprüche, die auf Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen beruhen, zu bevorzugen. Die von anderen Stellen gewährten Vorleistungsbeträge werden zunächst vorsorglich angerechnet. Sobald die Entschädigungsansprüche endgültig festgesetzt und die Abtretungen an die fordernden Dienststellen genehmigt sind, werden die angemeldeten Beträge automatisch erstattet.

Bei Anmeldung des Ersatzanspruches bitte ich dem Entschädigungsamt in Berlin mitzuteilen, an welche Amtskasse unter Angabe der Verrechnungsstelle der ggf. zu erstattende Betrag überwiesen werden soll.

Die Anschrift des Entschädigungsamtes in Berlin lautet:

Der Direktor des Entschädigungsamtes Berlin,
Berlin-Wilmersdorf, Fehrbellinerplatz 1.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

518. Zahlung von Rentenabschlägen.

Gem. Erl. d. Innen- und Arbeitsministers Nr. 26/49 v. 9. 9. 1949 und Erl. d. Innenministers Nr. 62/49 v. 24. 12. 1949.

Der Regierungspräsident.
S. — VdN — AR — 0 —

Düsseldorf, den 14. August 1952.

Von nachstehendem RdErl. des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1952 — V/C 2/675/221 — bitte ich Kenntnis zu nehmen:

„Es besteht Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß auf die Gewährung von Rentenabschlagszahlungen kein Rechtsanspruch gegeben ist. Die Herren Regierungspräsidenten

werden vielmehr gebeten, sich genau nach meinem Erlaß 62/49 vom 24. 12. 1949 Abs. 1 und 3 zu verhalten.

Im übrigen werden nachstehend Auszüge aus einem Urteil des Landesverwaltungsgerichts Düsseldorf zur gefl. Kenntnisnahme mitgeteilt:

„1) Die gegen den Beklagten zu 1) gerichtete Klage ist, soweit sie die Aufhebung seines Bescheides vom 21. 8. 1951 und seine Verpflichtung zur Weiterleistung der Vorschußzahlungen verlangt, form- und mangels Rechtsmittelbelehrung gem. § 35 MRVO 165 fristgerecht erhoben, prozessual zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Sie ist auf Vornahme eines Verwaltungsaktes gerichtet und kann daher gem. § 24 MRVO 165 nur darauf gestützt werden, daß ein Rechtsanspruch hierauf bestehe (Abs. 1) oder, daß die Ablehnung auf einem Ermessensfehler beruhe (Abs. 2 i. V. mit § 23 Abs. 3 MRVO 165).

Wie der Beklagte zu 1) zu Recht ausgeführt hat, handelt es sich hier nicht um Rentenvorschüsse im Sinne des § 1587 RVO, sondern um besondere Vorschüsse, die seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung als freiwillige Überbrückungshilfen gewährt werden, um den offenbar rentenberechtigten Antragstellern über die Zeit der Antragsprüfung hinwegzuhelfen, die infolge der Überlastung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung längere Zeit in Anspruch nimmt.

In dem nicht veröffentlichten grundlegenden Erlaß des Innenministers und des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 26 aus 1949 v. 9. 9. 1949 ist die Zahlung dieser Vorschüsse innerdienstlich, aber allgemein folgendermaßen geregelt (folgt auszugsweise Wiedergabe des Erlasses 26/49 vom 9. 9. 1949):

An diese allgemein verbindliche Regelung hat der Beklagte zu 1) sich im vorliegenden Falle gehalten, so daß ein Ermessensmißbrauch oder eine Ermessensüberschreitung nicht vorliegt. Der Beklagte zu 1) hat seine Entscheidung aus sachlichen Erwägungen und in Übereinstimmung mit anderen gleichartigen Entscheidungen getroffen. Daß er sich hierbei in Befolgung der von ihm selbst herausgegebenen Anweisung eine ‚Zurückhaltung und vorsichtigere Bemessung der wirklich noch notwendigen Vorschüsse‘ auferlegt hat, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, sondern liegt gerade im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens.

Der Beklagte zu 1) hat sich mit seiner Entscheidung auch nicht in Gegensatz zu dem Aussetzungsbeschuß des Oberverwaltungsgerichts gesetzt, denn dieser kann sich begrifflich nur auf unmittelbare Rechtsfolgen des ausgesetzten Beschlusses der Landesberufungskammer beziehen. Die Entscheidung des Beklagten zu 1) stellt keine solche unmittelbare Rechtsfolge dar, da die Vorschußgewährung keineswegs nur von der Anerkennung als politisch Verfolgter abhängt, sondern darüber hinaus von anderen Erwägungen, die sein Ermessen beeinflussen.

Die Klage gegen den Beklagten zu 1) war hiernach unter Kostenfolge aus § 98 Abs. 1 MRVO 165 abzuweisen.

Im Auftrage: (gez.) Grimpe.“

Da ich den RdErl. v. 24. 12. 1949 Nr. 62/49 mit RdVfg. v. 30. 1. 1950 — S - VdN - AR - 00 - 50 - Bb./Ho. — nur inhaltlich im Amtsblatt 1950 S. 36 veröffentlicht habe, gebe ich jetzt zu Ihrer Unterrichtung den vollen Wortlaut bekannt:

„Betrifft: Zahlung von Vorschüssen auf Hinterbliebenen- und Beschädigtenrente. — Erlaß vom 9. 9. 1949 Nr. 26/49.

Es besteht Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

In denjenigen Fällen, in denen die Anerkennung als Verfolgter des Naziregimes noch einer Überprüfung durch die Bezirksberufungskammer bzw. Landesberufungskammer bedarf, wird es in das pflichtgemäße Ermessen der Herren Regierungspräsidenten (Sonderdezernat für Verfolgte des Naziregimes) gestellt, den Rentenvorschuß auch dann zu zahlen, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Anerkennung bestätigt wird. Sofern erhebliche Zweifel bezüglich einer weiteren Anerkennung geltend gemacht werden können, ist von einer Bevorschussung auf die beantragte Rente Abstand zu nehmen.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen von diesem Erlaß zu unterrichten und dabei besonders zu betonen, daß die Zahlung von Rentenvorschuß nicht generell in all den Fällen eingestellt werden kann, in denen die Anerkennung noch nicht endgültig durch die Bezirks- bzw. Landesberufungskammer bestätigt ist.

Falls ein Rentenanspruch durch die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung ablehnend entschieden worden ist, kann auch während der Dauer des Beschwerdeverfahrens ein Rentenvorschuß nicht gezahlt werden. In diesem Falle ist der Antragsteller notfalls an den zuständigen Fürsorgeverband zu verweisen.

Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, daß die Anforderung einer Anerkennungsakte durch übergeordnete Dienststellen nicht von vornherein eine Einstellung der Betreuung zur Folge haben muß; es sei denn, daß im Einzelfall darauf hingewiesen wird, oder besondere Umstände dafür maßgebend sind.

Im Auftrage: (gez.) Frenkel.“

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß die mir vorzulegenden Aufstellungen über bewirkte Geld- und Sachleistungen nach dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung rechnerisch und sachlich festzustellen sind. Der Feststellungsvermerk darf nur von einem Bearbeiter vollzogen werden, der Feststellungsbefugnis hat.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

519. Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge.

Der Regierungspräsident.

— S — 1.0.

Düsseldorf, den 16. August 1952.

Auf den Runderlaß des Herrn Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 7. 1952 (MBl. NW. S. 982) weise ich besonders hin.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

**520. Familienzusammenführung;
Erfassung von Personen, welche unmittelbar in die
Gemeinden einreisen.**

Der Regierungspräsident.
Fl. 4—11

Düsseldorf, den 16. August 1952.

Bezug: Rundverfügung vom 2. 11. 1949 — Fl. 1. 1.
Kü/U — (Abl. 1949 S. 64).

Auf die Vorlage der Monatsberichte wird für die
Zukunft verzichtet.

Im Auftrage: Kühbach.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ver-
triebenenämter — des Bezirks.

Schulwesen

**521. Anlage und Sauberhaltung der Aborte
an den Schulen.**

Der Regierungspräsident.
II U

Düsseldorf, den 18. August 1952.

Das bedenkliche Umsichgreifen der übertragbaren
Kinderlähmung gibt mir Veranlassung, auf die Be-
deutsamkeit der sanitären Anlagen, namentlich der
Aborte, an den Schulen aller Art einschließlich der
Heime und Kindergärten nachdrücklichst hinzu-
weisen.

A. Sofortmaßnahmen

Wegen der zu ergreifenden Sofortmaßnahmen
weise ich auf den Erlaß des Herrn Sozialministers
und der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 30. 7. 1952 — II B/3 a - 27 - 3 und
II E 2/080/1 Nr. 8865/52, II E 3/II E 4 — betr. Schutz-
maßnahmen aus Anlaß vermehrten Auftretens der
übertragbaren Kinderlähmung hin, der den Stadt-
und Landkreisverwaltungen des Bezirks unmittelbar
zugegangen ist.

Ich verpflichte hiermit die zuständigen kommu-
nalen Behörden, für die erforderlichen Desinfektions-
maßnahmen der Klosettanlagen an den Schulen zu
sorgen. Die mit Rücksicht auf die drohende Gefahr
angeordnete Ausdehnung der diesjährigen Sommer-
ferien bis zum 15. 9. 1952 einschließlich hat den
Nebensinn, den zuständigen Stellen die Möglichkeit
zu geben, die erforderlichen Sofortmaßnahmen zur
Verhütung einer Übertragung der Krankheit durch
die Schulklosetts zu ermöglichen. Ich erwarte, daß
noch innerhalb der Ferien alle Klosettanlagen einer
Überprüfung, einer besonders gründlichen Reini-
gung und, wo es notwendig ist, zunächst wenigstens
einer behelfsmäßigen Reparatur unterzogen werden.
Auch sind die bei ländlichen Verhältnissen vorhan-
denen Abortgruben, soweit notwendig, noch inner-
halb der Ferien zu entleeren. Vom Tage des Ferien-
endes ab sind, solange die Ausbreitungsgefahr der
Kinderlähmung anhält, beim täglichen Abwaschen
der Abortsitze geeignete desinfizierende Mittel
(Chlorlösung) anzuwenden.

B. Dauermaßnahmen

Es ist nicht zu leugnen, daß die Abortanlagen bei
einem beträchtlichen Teil unserer Schulen sich in
einem unzulänglichen, den notwendigen Anfor-
derungen der Hygiene nicht gerecht werdenden bau-
lichen Zustand befinden. Das gilt sowohl für Schulen
auf dem Lande als auch für solche in den Städten.

Es sind mir Beispiele bekanntgeworden, daß be-
rechtigterweise Eltern ihren Kindern die Anweisung
gaben, zur Verrichtung ihrer Bedürfnisse nicht die
Schulklosetts zu benutzen, sondern in jedem Falle
nach Hause zu kommen. Unzulänglichkeiten, die in
der Kriegs- und der ersten Nachkriegszeit entschuld-
bar waren, können heute nicht mehr geduldet
werden.

Es ist daher zu prüfen, ob nicht eine gründliche
bauliche Umgestaltung oder eine Neueinrichtung
der Klosettanlagen erforderlich ist. Die Abortanlagen
der Schulen sollen, soweit eben möglich, nicht nur
in den Städten, sondern auch auf dem Lande mit
Wasserspülung versehen werden. Ferner sollen die
Abortanlagen mit hinlänglicher Waschgelegenheit
ausgestattet werden. Zu empfehlen ist die Zurver-
fügungstellung von Seife (flüssiger Seife in Kugel-
behältern), desgleichen von Klosettpapier. Alle
Abortanlagen bedürfen reichlicher Belüftung und
Belichtung.

Der Umstand, daß gute sanitäre Anlagen nicht ge-
ringe Unkosten bereiten, darf nicht davon abhalten,
ihnen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Eher
ist an anderen Teilen eines neuen Schulhauses zu
sparen, als daß die Klosett- und Waschanlagen in
nur unzulänglicher Weise errichtet werden. Zur
Förderung der Gesundheit wie auch der moralischen
und ästhetischen Erziehung der Kinder wird emp-
fohlen, bei größeren Schulneubauten mehrere räum-
lich getrennte Klosettanlagen, nämlich besondere für
jeden Gebäudetrakt zu schaffen. Bei aufgelockerten
Schulflachbauten ist zu überlegen, ob etwa für je
zwei Schulklassen eine eigene Toilette eingebaut
werden kann. In jedem Falle ist bei der Anlage zu
beachten, daß die Klosetts hauptsächlich in den
Unterrichtspausen benutzt und von den aufsichtfüh-
renden Lehrpersonen überwacht werden können.

Sowohl bei Neu- als auch bei Altbauten ist auf
Sauberkeit der Aborte größte Sorgfalt zu legen. Die
Eignung des Schulhausmeisters, sein Pflichtbewußt-
sein und sein Sinn für Ordnung und Sauberkeit er-
weisen sich gerade in der Pflege der sanitären An-
lagen. Auch in dieser Beziehung ist es Aufgabe des
Schulleiters, die Tätigkeit der Hausmeister zu über-
wachen, ihnen Hinweise zu geben und bei fort-
gesetzten Unzulänglichkeiten der Gemeindeverwal-
tung Mitteilung zu machen. Die Abortanlagen müs-
sen vom Hausmeister nicht nur in der gegenwärtigen
Krisenzeit, sondern stets täglich nachgesehen
werden; sie bedürfen grundsätzlich eines wenigstens
täglichen Abwaschens, wobei am besten ein geeig-
netes Desinfektionsmittel verwandt wird.

Von den Schulleitern und allen Lehrpersonen er-
warte ich, daß sie die Kinder zur Pflege der Sauber-
keit bei Benutzung der Aborte anleiten und er-
mahnen. Den mir unterstellten Schulaufsichts-
beamten mache ich zur Pflicht, bei ihren Revisionen
den sanitären Einrichtungen der Schulen ein beson-
deres Augenmerk zuzuwenden. Die Gemeindebehör-
den aber bitte ich, sich nicht darauf zu beschränken,
die oben angeführten Notmaßnahmen durchzuführen,
sondern überall da, wo Unzulänglichkeiten vor-
handen sind, für deren gründliche Behebung bemüht
zu sein.

Diese Verfügung wird auch im Amtlichen Schul-
blatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffent-
licht.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des
Bezirks.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses

522. Kraftloserklärung von Wandergewerbescheinen.

Der Regierungspräsident
Namens des Regierungsbezirksausschusses.
BA 40.02

Düsseldorf, den 28. Juli 1952.

- a) Der für Herrn Aloys Wolf, geb. am 15. 10. 1898 in Schleiden, wohnhaft in Düsseldorf, Jahnstr. 85, ausgestellte Wandergewerbeschein Nr. B 1854 ist in Verlust geraten. Der Wandergewerbeschein war am 29. 12. 1951 ausgestellt und für das Kalenderjahr 1952 gültig.
- b) Der für Herrn Josef Peters, geb. am 25. 10. 1893 in Dülken, wohnhaft in Neuß, Viktoriastr. 37, am 12. 6. 1950 ausgestellte Wandergewerbeschein Nr. B 05148 ist in Verlust geraten. Der Wandergewerbeschein war für die Kalenderjahre 1950/52 gültig.
- c) Der für Herrn Alfred Geister, geb. am 7. 2. 1906 in Krefeld, wohnhaft in Düsseldorf, Binterimstr. 31, am 13. 3. 1950 für die Kalenderjahre 1950/52 verlängerte Wandergewerbeschein Nr. B 184/47 — ausgestellt am 5. 12. 1946 — ist in Verlust geraten.

Die vorgenannten Wandergewerbescheine werden für kraftlos erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung bitte ich die Scheine einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Die Berechtigten erhalten Zweitschriften.

Im Auftrage: Hübner.

Bekanntmachungen anderer Behörden

523. Verzeichnis der Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungs- Genossenschaft.

Gemäß § 2 des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. 4. 1913 (Pr. Gesetzsamm. S. 251) ist in das Verzeichnis der Genossen unter „I. Eigentümer der im Genossenschaftsgebiete liegenden Bergwerke“ neu eingetragen worden: Gewerkschaft Walsum in Hamborn. Eingetragen und veröffentlicht gemäß § 2 der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft.

Moers, den 10. Juni 1952.

Kost.

524. Wegeeinzahlung.

Die Einziehung eines Teiles der Hafestraße und der Uferstraße sowie des öffentlichen Weges an der Dinslakener Landstraße wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und ein eingelegter Einspruch zurückgezogen wurde, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Wesel, den 23. Juli 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Wesel:

Fournell,	Spindler,
Bürgermeister.	Stadtvertreter.

525. Wegeeinzahlung.

Die Niederrheinischen Braunkohlenwerke, Aktiengesellschaft in Frimmersdorf, beantragen zur Erweiterung ihres Grubenbetriebes die Einziehung des Bruchweges in der Verlängerung der Palmgasse in Morken bis zur Heidbergbrücke in Frimmersdorf. Bei dem Wegestück in der Gemarkung Frimmersdorf handelt es sich um die Parzelle

Flur K Nr. 108/17.

Der Lageplan über den einzuziehenden Weg liegt zu jedermanns Einsicht offen. Das Einziehungsvorhaben wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung in Frimmersdorf, Rathaus, Zimmer 4, schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

Frimmersdorf, den 5. August 1952.

Im Auftrage des Rats der Gemeinde:

Linges,	Handeck,
Bürgermeister.	Ratsmitglied.

526. Wegeeinzahlung.

Der Rat der Stadtgemeinde M.Gladbach hat am 16. 8. 1952 beschlossen, den Heilstättenweg zwischen Luise-Gueury-Straße und dem Weg Am Kuhbaum, ferner die in ostwestlicher Richtung verlaufenden Verbindungswege zwischen dem einzuziehenden Teil des Heilstättenweges und dem Birkmannsweg sowie den Weg In der Kühlehütte für den öffentlichen Verkehr zu sperren und förmlich einzuziehen.

Als Ersatz für die einzuziehenden Wege bzw. Wegeteile sollen der Weg Am Kuhbaum und der Birkmannsweg als Wirtschaftswege hergerichtet werden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von vier Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt M.Gladbach, Nicodemstr. 12, zu erheben.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

M.Gladbach, den 16. August 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Engels,	Deling,
Bürgermeister.	Ratsmitglied.

527. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Verbandsstraße OW IVc zwischen Steinkamp- und Heidestraße zu enteignende, in der Gemeinde Mülheim belegene, im Eigentum der Erben Jacobs, des Wilhelm Wortmann, des Fritz Wischmann, des Robert Buchloh, des Heinrich Buchloh, des Hugo Wittinghofer, des Hermann Wolff, der Erben Dummen, der Karl v. Carnap GmbH., der Wwe. Aloys Imping und Miteigentümer sowie der Erben Feldmann stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 9. 9. 1952, 9 Uhr, an Ort und Stelle in Mülheim-Styrum, Stockhecke 24, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — Gesetzsaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Essen, den 31. Juli 1952.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Peter, Regierungsrat.

528. **Genehmigung
zur Errichtung einer Borstenzurichterei.**

Die Firma Werner A d e r s, Wuppertal-Elberfeld, Dönberger Str. 181, Pinsel- und Borstenfabrik, beabsichtigt, auf dem gleichen Grundstück, Flur 479, Parzelle 56, in der Gemarkung Dönberg, eine Borstenzurichterei zu errichten. Sie hat hierfür die Genehmigung nach § 16 der Reichsgewerbeordnung nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, die mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt beginnt, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Pläne und Zeichnungen nebst Bau- und Betriebsbeschreibung dieses Vorhabens können werktäglich von 8 bis 12 Uhr im Dienstgebäude Alexanderstr. 18, Zimmer 73, eingesehen werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin vor der Unterzeichneten auf den 10. 9. 1952, 9 Uhr, im vorbezeichneten Dienstgebäude mit dem Hinweis anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens des Antragstellers oder der Widersprechenden die Entscheidung etwaiger Einwendungen nach Lage der Akten stattfindet.

Wuppertal, den 11. August 1952.

Die Stadtverwaltung.

529. **Eich- und Überwachungsstelle für Elektrizitäts-
Meßgeräte bei der Landeseichdirektion Köln.**

Bei der Landeseichdirektion Köln, Spichernstraße 73/75, sind Prüfeinrichtungen für Eichungen und eichamtliche Sonderprüfungen von Elektrizitätszäh-

lern, Meßsätzen bestehend aus Elektrizitätszählern und Meßwandlern, Strom-, Spannungs- und Leistungsmessern

mit Gleichstrom bis zu 200 A 600 V
mit Wechsel- und Drehstrom bis zu 300 A 500 V

in Betrieb genommen worden. Die Prüfeinrichtungen sind von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu Braunschweig abgenommen und beglaubigt.

Es können daher Elektrizitäts-Meßgeräte innerhalb der genannten Meßbereiche eichamtlich geprüft oder im Sinne des § 30 Abs. (1) des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499) geeicht werden.

Auf Grund von § 29 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (RGBl. I S. 459) können auf Antrag auch Elektrizitäts-Meßgeräte im öffentlichen Verkehr, für die keine Eich- oder Beglaubigungspflicht besteht (z. B. Elektrizitäts-Zähler zum Verkauf elektrischer Arbeit), auf ihre Richtigkeit nachgeprüft werden. Der Verfügungsberechtigte hat dies zu dulden und die Kosten zu tragen, falls sich das Meßgerät als unrichtig erweist. Erweist sich das Meßgerät als richtig, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

Köln, den 1. August 1952.

Landeseichdirektion Köln.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

Brehm, Aus dem Tierleben. Verlag „Junge Welt“, Opladen. Preis: geb. 7,80 DM.

Das in sehr gefälliger Aufmachung erschienene Buch ist ein Auszug aus dem großen Werk des Tierforschers Brehm. Es bietet, alphabetisch geordnet, interessante Dinge aus dem Leben einheimischer und ausländischer wilder Tiere, von Säugetieren, Vögeln, Insekten usw., alles so lebendig geschrieben, daß jeder Lehrer im Naturkundeunterricht das Buch mit großem Nutzen verwerten kann. Es eignet sich auch sehr gut zur Einstellung in die Schülerbüchereien. Das Buch ist durch den Maler und Weltjäger Sigfried Neumann reich bebildert, wodurch sein Wert nicht wenig erhöht wird. Brehm schrieb sein großes Werk vor vielen Jahrzehnten; daher kommt es, daß einzelne Umstände nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechen. Aber darüber kann man im Hinblick auf die Lebendigkeit des Buches leicht hinwegsehen.